
Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Steinfurt vom 20.12.2006

Kreistag: 18.12.2006

Kreistag: 30.03.2009

Kreistag: 02.11.2015

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Soweit nicht andere Gebührenordnungen gelten, werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben für

- a) besondere Verwaltungsleistungen, die der/die Gebührenpflichtige beantragt oder ihn/sie unmittelbar begünstigen,
- b) für die Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Anlagen, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen.

§ 2

Gebührenbemessung

- (1) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen
 1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
 2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den/die Gebührenschuldner/in sowie auf Antrag seine/ihre wirtschaftlichen Verhältnisse.
- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit die Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.

- (3) Pauschalgebühren sind nur auf Antrag und im Voraus festzusetzen.
- (4) Soweit sich aus dem anliegenden Gebührentarif nichts anderes ergibt, sind die Gebühren auf volle EURO festzusetzen; Bruchteilbeträge sind auf volle EURO abzurunden. Das gilt jedoch nicht für Beträge unter 100,-- €.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind in den Fällen des § 1 Buchstabe a) der/die Antragsteller/in und derjenige/diejenige, in dessen/deren Interesse die Handlung vorgenommen wird; in den Fällen des § 1 Buchstabe b) der/die Benutzer/in der Einrichtung oder Anlage.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner/innen.

§ 4 Gebührenfreiheit

- (1) Von den Verwaltungsleistungen nach § 1 Buchstabe a) sind gebührenfrei, soweit nichts anderes bestimmt ist:
 - a) Handlungen, die durch eine/n im öffentlichen Dienst stehende/n Beamten/Beamtin, Beschäftigte/n oder Versorgungsempfänger/in veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Beschäftigungsverhältnis beziehen;
 - b) Handlungen im Rahmen der Amtshilfe;
 - c) schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen an und zur Vorlage bei Behörden;
 - d) Handlungen auf dem Gebiet der Sozial- und Jugendhilfe;
 - e) Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen;
 - f) Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen;
 - g) mündliche Auskünfte, Ratschläge und Anregungen.

-
- (2) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten kann Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung vorgesehen und zugelassen werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem vom Kreis Steinfurt wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.

§ 5 Auslagen

- (1) Es kann verlangt werden, dass besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit Leistungen nach § 1 Buchstabe a) entstehen, erstattet werden. Dies gilt auch dann, wenn für die Handlung selbst keine Gebühr zu entrichten ist.
- (2) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere:
- a) im Einzelfall besonders hohe Fernsprechgebühren sowie Zustellungskosten,
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - c) Kosten für Zeugen- und Sachverständige,
 - d) Reisekostenvergütungen, Fahrtkosten oder Wegstreckenentschädigungen,
 - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 - f) Spezielle Sachkosten.
- (3) §§ 3 und 6 gelten entsprechend.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Kreis Steinfurt, im übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, im übrigen mit Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

- (2) Kosten werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den/die Kostenschuldner/in fällig, wenn nicht die Behörde einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (3) Eine Verwaltungsleistung, die auf Antrag zu erbringen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Kosten abhängig gemacht werden.
- (4) Wird gegen die gebührenpflichtige Handlung oder die Gebührenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgeschoben.

§ 7 Kostengläubiger

Kostengläubiger ist der Kreis Steinfurt für alle kostenpflichtigen Amtshandlungen, die von seinen Dienststellen wahrgenommen werden.

§ 8 Geltung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung keine Bestimmung enthält, sind die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.69 (GV NRW S. 712) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Kreises Steinfurt vom 27. März 1979 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Steinfurt vom 20.12.2006 wird hiermit gem. § 21 der Hauptsatzung des Kreises Steinfurt vom 17.10.2006 öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 6 KrO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 20. Dezember 2006

Kreis Steinfurt
Der Landrat
gez. Kubendorff

Veröffentlichungshinweis:

- Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 47 vom 21.12.2006
- Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 18 vom 21.04.2009
- Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 42 vom 05.11.2015

<p style="text-align: center;">Inhaltsübersicht zum GEBÜHRENTARIF - kein Bestandteil der Satzung -</p>
--

Nr. Gegenstand

1. Fotokopien und Digitaldrucke
2. Beglaubigungen und Bescheinigungen
3. Veröffentlichungen
4. Versendung von Akten
5. Prüfungen
6. Einrichtungen der überörtlichen Gefahrenabwehr und des Feuerschutzes
7. Medienzentrum
8. Durchführung des Landespflegerechtes NRW
9. Städtebauliche und landschaftsplanerische Leistungen
10. Förderung des Wohnungsbaus
11. Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten
12. Verkehrsanlagen (ohne Freianlagen)
13. Allgemeine Tarifstelle

GEBÜHRENTARIF

**- Anlage zur Gebührensatzung vom 20.12.2006,
zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung
vom 03.11.2015, in Kraft getreten am 01.12.2015**

Alle Ämter**1. Fotokopien und Digitaldrucke**

- s/w Kopie DIN A 4 0,04 €
- s/w Kopie DIN A 3 0,07 €
- Farbkopie DIN A 4 0,07 €
- Farbkopie DIN A 3 0,14 €
- Digital-Plot je nach Aufwand

2. Beglaubigungen und Bescheinigungen

- 2.1 Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen 1,00 €
- 2.2 Beglaubigung von Ablichtungen pp.
- je Ausfertigung 1,50 €
 - für jede weitere Ausfertigung 0,50 €
- 2.3 Ausstellung von Bescheinigungen und Zeugnissen 4,00 €

3. Veröffentlichungen

- 3.1 von Bekanntmachungen im Amtsblatt
des Kreises Steinfurt 15,00 €
- 3.2 Erstattung der Selbstkosten (Berechnungen gemäß Ziffer 1) bei
der Abgabe von Veröffentlichungen des Kreises Steinfurt (z. B.
Landschaftspläne, Nahverkehrspläne) an nichtöffentliche Interes-
santen.

4. Versendung von Akten

4.1 bei Postversand (einschl. Porto)	15,00 €
4.2 bei elektronischem Versand	10,00 €

14 – Rechnungsprüfung

5. Prüfungen

Prüfungen der Kassen-, Buch- und Betriebsführungen von Wasser- und Bodenverbänden, Unternehmen, Einrichtungen, Anstalten, Verbänden, Vereinen, Stiftungen und dergl., an denen der Kreis beteiligt oder wegen ihrer Aufgabenerfüllung interessiert ist

je angefangene Prüfungsstunde	66,00 €
-------------------------------	---------

Die Gebühr verringert sich auf bei Prüfungen vor Ort, wenn ein vollständiger Arbeitsplatz einschl. IT-Ausstattung zur Verfügung gestellt wird.	60,00 €
--	---------

Reisekosten werden nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG) erhoben. Bei Einsatz eines Dienstkraftwagens des Kreises Steinfurt werden die Fahrtkosten in Höhe der Wegstreckenentschädigung nach LRKG berechnet.

Die Gebührenpflicht entsteht nicht, wenn in einem seitens der Vertretungskörperschaft oder des/der Landrates/Landrätin erteilten Prüfungsauftrag Gebührenfreiheit angeordnet ist.

32 – Ordnungsamt**6. Einrichtungen der überörtlichen Gefahrenabwehr und des Feuer-schutzes**

- A. Benutzung der Kreisschlauchpflege und Atemschutzgerätekwerkstatt
- | | | |
|------|--|----------|
| 6.1 | Reinigung, Überprüfung, Trocknung, Talkumierung eines B- oder C-Schlauches | 7,00 € |
| 6.2 | Flicken eines Schlauches (je Flicken) | 8,00 € |
| 6.3 | Einbinden von Kupplungen | 11,00 € |
| 6.4 | Überprüfung, Reinigung, Desinfektion einer Atemschutzmaske | 29,00 € |
| 6.5 | Prüfung eines Atemschutzgerätes | 39,00 € |
| 6.6 | Prüfen, Füllen einer Atemluftflasche | 8,00 € |
| 6.7 | Flaschenventil wechseln | 10,00 € |
| 6.8 | Reinigen/Trocknen von Feuerwehrkleidung | 9,00 € |
| 6.9 | Überprüfung, Reinigung, Desinfektion eines Lungenautomaten | 13,00 € |
| 6.10 | Dosierventil wechseln | 19,00 € |
| 6.11 | Prüfung von Schutanzügen (CSA) | 117,00 € |
- B. Atemschutzübungsstrecke
- | | | |
|--|---|---------|
| | Durchgang durch die Strecke (pro Teilnehmer/in) | 25,00 € |
|--|---|---------|

40 – Schule, Kultur und Sport

7. Medienzentrum

Die Ausgabe von Archivmaterialien und Geräten erfolgt ausschließlich zu Bildungszwecken. Werden mit der Inanspruchnahme auch auf Gewinnerzielung gerichtete Zwecke verfolgt, so ist die Ausgabe ausgeschlossen. Eine Benutzungsgebühr wird nicht erhoben, näheres über den Verleih von Geräten und Materialien regelt eine besondere Ausleihordnung.

50 – Soziales

8. Durchführung des Landespflegerechtes NRW

- 8.1 Gebühr für den Nachweis gem. § 10 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI (APG DVO NRW) 100,00 - 500,00 €
- 8.2 Gebühr für den Bescheid gem. § 10 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI (APG DVO NRW) 500,00 - 2.500,00 €

67 - Umwelt- und Planungsamt

9. A. Städtebauliche und landschaftsplanerische Leistungen

Die Gebühren für städtebauliche und landschaftsplanerische Leistungen werden in analoger Anwendung der Regelungen der Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und Ingenieure (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI) in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

B. Gebühren für den Kreislehrgarten

9.1 Verleih

9.11 Obstpresse und Obstkernmühle

20,00 €/halber Tag

30,00 €/Tag

40,00 €/Wochenende

9.12 Kochtopf zum Pasteurisieren

10,00 €/Tag

9.2 Führungen

9.21 Gebühr für Gruppenführungen durch den Lehrgarten
(Dauer ca. 1 Stunde) 60,00 €/Gruppe9.22 Gebühr für Fachführungen für Fachschulen
(Dauer ca. 2 Stunden) 100,00 €/Gruppe

9.3 Seminare

Gebühr für Teilnahme an Seminaren 8,00 – 150,00 €

9.4 Foto- und Filmaufnahmen

Gebühr für gewerbliche Fotoaufnahmen und
Film- oder Fernhaufnahmen 200,00 – 600,00 €/Tag**63 – Bauamt****10. Förderung des Wohnungsbaus**

Bewilligung von öffentlichen Mitteln des Landes NRW bei

10.1 Mietwohnungen 0,8 v. H. der bewilligten Darlehenssumme

10.2 Neubau und Ersterwerb von
selbstgenutztem Wohneigentum 650,00 €

10.3 Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum 650,00 €

10.4 Investitionen im Bestand
0,8 v. H. der bewilligten Darlehenssumme

Mit diesen Gebühren sind alle Amtshandlungen des Kreises abgegolten, einschließlich der technischen Überprüfung, der Baukontrolle sowie der umfassenden Begleitung und Beratung.

66 – Straßenbau

11. Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten

11.1 Verwaltungsgebühren für Genehmigungen und Tätigkeiten des Straßenbauamtes

11.11 Zufahrten außerhalb der Ortsdurchfahrten

11.111 von land-, forstwirtschaftlich, gärtnerisch und sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken gebührenfrei

11.112 von bebauten oder in Bebauung befindlichen für Wohnzwecke bestimmte Grundstücke
- einmalig - 150,00 – 1.450,00 €

11.113 von gewerblich genutzten Grundstücken
- jährlich - 200,00 – 2.600,00 €

11.12 Kreuzungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann

11.121 Leitungen aller Art (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen

- unter 100 mm Durchmesser
einmalig 260,00 €
- ab 100 mm Durchmesser
einmalig 520,00 €

Bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung

- unter 100 mm Durchmesser einmalig 520,00 €
- ab 100 mm Durchmesser einmalig 1.040,00 €

11.122 sonstige gewerbliche und nicht gewerbliche Leitungen im öffentlichen Interesse (z. B. Mineralölfornleitungen) gebührenfrei

11.123 Förderbänder und ähnliches einschl. Masten, Schächte und dergleichen

- bis zu zwei Jahren einmalig 260,00 €
- länger dauernd einmalig 1.040,00 €

11.124 Über- oder Unterführungen privater Wege einmalig 520,00 €

11.13 Längsverlegungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann

11.131 Leitungen aller Art (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen je angefangene 100 Meter

- unter 100 mm Durchmesser einmalig 260,00 €
- ab 100 mm Durchmesser einmalig 520,00 €

11.1311 Gleise - je angefangene 100 m einmalig 520,00 €

11.1312 Anlagen der Straßenbeleuchtung gebührenfrei

11.14 Bauliche Anlagen (einschl. Werbeanlagen, Schilder, Pfosten, Masten u. a.) soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann

11.141 Schilder (einschl. Pfosten)

11.1411 allgemein eingeführte Hinweisschilder auf Gottesdienste, Unfall- und Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten, Messen, Campingplätze etc.
gebührenfrei

11.1412 sonstige Hinweisschilder (außer gewerbliche Werbeschilder und Transparente)

- bis zu zwei Jahren
– einmalig 65,00 €
- länger dauernd
– einmalig 130,00 €

11.1413 gewerbliche Schilder

- bis zu zwei Jahren
– einmalig 130,00 €
- länger dauernd
– einmalig 260,00 €

11.142 Wartehallen, Informationsstände ohne Verkaufsstände, Verkaufsstände

11.1421 Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände - bis zu einem Jahr - je angefangene Kalenderwoche
6,50 €

11.143 Automaten – jährlich 65,00 €

11.144 Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr, Waagen
einmalig 65,00 €

-
- 11.145 Vorübergehende Baustelleneinrichtungen z. B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Bauwagen, Fahrzeuge einschl. Hilfseinrichtungen (z. B. Zuleitungskabel), Lagerung von Material
- eine Kalenderwoche bis zu zwei Monaten 65,00 €
 - für jede weiteren Monat 15,00 €
- 11.15 Besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann
- 11.151 Veranstaltungen i Sinne der StVO
je Veranstaltung, je Tag 130,00 €
- 11.152 Sportwettkämpfe, Versuchsfahrten, u. ä.
mind. 20,00 €
- 11.153 Werbeveranstaltungen u. ä. 20,00 – 200,00 €
- 11.154 Straßenhandel ohne bauliche Anlagen
20,00 – 200,00 €
- 11.16 Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis
- 11.161 Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis oder eines Sondernutzungsgebührenbescheides wird eine Gebühr in Höhe von 25 v. H. der festzusetzenden Sondernutzungsgebühr erhoben, mindestens aber 20,00 €
- 11.17 Ausnahmegenehmigungen in anbaurechtlichen Angelegenheiten
- 11.171 Zulassung von Ausnahmen in Anbauverfahren gem. §§ 25 Abs. 6, 37 b Abs. 3 und 40 Abs. 4 StrWG NW (z. B. Hochbauten und Werbeanlagen) 385,00 €
- und zwar bei baulichen Anlagen
je angefangene 515,00 € Rohbausumme 0,50 €
-

- mindestens jedoch	25,00 €
11.172 Sonstige Genehmigungen und Amtshandlungen der Straßenbaubehörde in anbaurechtlichen Angelegenheiten bei Kreisstraßen, z. B. gemäß § 25 Abs. 4 StrWG NW	385,00 €
und zwar bei baulichen Anlagen	
je angefangene 515,00 €, Rohbausumme	0,50 €,
- mindestens jedoch	25,00 €
11.18 Weitere Amtshandlungen	
11.181 Alle weiteren Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten des Kreises als Straßenbaubehörde mindestens	20,00 €
11.182 Ablehnung von Anträgen; Gebühr nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 KAG, mindestens	20,00 €
11.183 Erlass von Widerspruchsbescheiden, Gebühr nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 KAG, mindestens	20,00 €
11.2 Entgelte für Zustimmungen und Tätigkeiten des Straßenbauamtes	
11.21 Kreuzungen, soweit der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann	
11.211 Leitungen der öffentlichen Versorgung (über- und unterirdisch) für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser und Abwasser, jeweils mit Hausanschluss	unentgeltlich
11.212 sonstige Leitungen im öffentlichen Interesse, wie Mineralöl-, Bahnstromleitungen, militärische Betriebsstoffleitungen	unentgeltlich

11.213 andere Leitungen

11.2131 gewerbliche Leitungen wie Brunnenleitungen zu einem Gewerbebetrieb sowie Baustellenleitungen und sonstige Betriebsleitungen je nach Durchmesser und wirtschaftlichen Vorteil des Leitungseigentümers

- bis zu einem Jahr 150,00 €
- länger dauernd
jährlich 50,00 € - 150,00 €

11.2132 nicht gewerbliche Leitungen wie private Wasserleitungen
unentgeltlich

11.214 Förderbänder und ähnliches, einschl. Masten, Schächte und dgl.

- bis zu zwei Jahren – einmalig 250,00 €
- länger dauernd – einmalig 1.000,00 €

11.215 Über- und Unterführungen privater Wege
einmalig 250,00 €

11.216 Leitungen nach dem Telekommunikationsgesetz
Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Sach-, Verwaltungs- und Personalaufwand

11.22 Längsverlegungen, soweit der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann

11.221 Leitungen der öffentlichen Versorgung (über- und unterirdisch) für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser und Abwasser, jeweils mit den Hausanschlüssen
unentgeltlich

11.222 Sonstige Leitungen im öffentlichen Interesse wie Mineralölleitungen, Bahnstromleitungen, militärische Betriebsleitungen
unentgeltlich

11.223 andere Leitungen, je angefangene 100 m

11.2231 gewerbliche Leitungen wie Brunnenleitungen zu einem Gewerbebetrieb sowie Baustellenleitungen und sonstige Betriebsleitungen je Durchmesser und wirtschaftlichem Vorteil des Leitungseigentümers, je angefangene 100 m

- bis zu einem Jahr 150,00 €
- länger dauernd
jährlich 50,00 – 150,00 €

11.2232 nicht gewerbliche Leitungen wie private Wasserleitungen unentgeltlich

11.224 Anlagen der Straßenbeleuchtung einschl. Masten unentgeltlich

11.225 Leitungen nach Telekommunikationsgesetz
Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Sach-,
Verwaltungs- und Personalaufwand

11.23 Bauliche Anlagen (einschl. Werbeanlagen, Schilder, Pfosten, Masten u. ä.), soweit sie nicht den Bestimmungen des BauG unterliegen

11.231 Schilder einschl. Masten

11.2311 Allgemein eingeführte Hinweisschilder z. B. Unfall- und Kraftfahrzeughilfsdienste (Sammelhinweisschilder), Messen, Ausstellungen, sportliche u. ä. Veranstaltungen, Werbung für öffentliche Wahlen und Baustellenschilder unentgeltlich

11.2312 Hinweisschilder auf gewerbliche Betriebe z. B. auf Gaststätten, Fabriken, Auslieferungslager etc.

-
- bis zu zwei Jahren
einmalig 100,00 €
 - länger dauernd
jährlich 250,00 €
- 11.2313 Werbeanlagen z. B. Werbeschilder, Litfasssäulen, Fahnen einschl. Masten und Transparente
- bis zu einem Jahr
einmalig 50,00 €
 - länger dauernd
jährlich 100,00 €
- 11.232 Wartehallen einschl. Fahrkartenverkauf, Informationsstände ohne Verkaufsbetrieb, Verkaufsstände für gemeinnützige Zwecke unentgeltlich
- 11.233 Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände
- je angefangene Kalenderwoche 5,00 €
- 11.234 Automaten jährlich 50,00 €
- 11.235 Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr, Waagen
einmalig 100,00 €
- 11.236 Vorübergehende Baustelleneinrichtungen z. B. Gerüste, Bauzäune, Baracke, Maschinen, Bauwagen, Maschinen, Fahrzeuge einschl. Hilfseinrichtungen (z. B. Zuleitungskabel), Lagerung von Material u. ä.
- eine Kalenderwoche bis zu zwei Monaten 50,00 €
 - für jeden weiteren Monat 10,00 €

-
- 11.237 Baustellen für Straßenbenutzungen
Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Sach-,
Verwaltungs- und Personalaufwand
- 11.24 Sonstige Benutzungen der Straßenfläche, soweit der
Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann
- 11.241 Einleitung von Wasser in die Straßenentwässerung
- je nach Wassermenge und Verschmutzungs-
grad 10,00 – 150,00 €
- 11.242 Gewerbliche Veranstaltungen z. B. Ausstellungs-
wagen, fahrbare Geschäftsbetriebe, Märkte, Ver-
kaufs- und Bewirtschaftungsplätze, Lagerplätze,
Filmaufnahmen
- bis zu einem Jahr 150,00 €
 - länger dauernd mtl. 1/12 von 150,00 €
- 11.25 Ober- und Grasnutzungen, Überbau u. ä.
ortsüblicher Pachtzins bzw. Rente
- 11.26 Sonstige Benutzungen, die in den vorstehenden Tarifnum-
mern nicht erfasst sind
- bis zu einem Jahr 10,00 – 450,00 €
 - länger dauernd 50,00 – 850,00 €

Ausführungsregelungen zu Tarifstelle 11:

1. Gebühren oder Entgelte, die auf Dauer durch regelmäßige Zahlungen (jährlich oder monatlich) geleistet werden, können auf Antrag durch eine einmalige Ablösezahlung ersetzt werden. Hierbei werden die regelmäßig zu leistenden Jahresbeträge durch die 20fache Jahresgebühr kapitalisiert und abgelöst.
2. Ändert sich der Regelungssachverhalt, so ist die bereits abgelöste Gebühr oder das abgelöste Entgelt zu verrechnen.

-
3. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Nutzungsgebühren oder Entgelten besteht auch für den Fall, dass eine Nutzung ohne die vorgeschriebene Erlaubnis ausgeübt wird. Die Entrichtung einer Gebühr oder eines Entgeltes ersetzt die Erlaubnis nicht.

12. Verkehrsanlagen (ohne Freianlagen)

Die Gebühren für Leistungen im Zusammenhang mit der Planung und Durchführung von Verkehrsanlagen (ohne Freianlagen) werden in analoger Anwendung der Regelungen der Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und Ingenieure (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI) in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

13. Allgemeine Tarifstelle

Amtshandlungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen 0,00 – 500,00 €